
Politische Gemeinde Kyburg

Verordnung

der

Wasserversorgung Kyburg

vom 5. Dezember 2007



Wasserversorgung Kyburg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 1.2 Versorgungsgebiet

2. Organisation und Verwaltung

- Art. 2.1 Rechtsform

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

- Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
- Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates
- Art. 3.4 Aufgaben des Brunnenmeisters

4. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 4.2 Leitungsnetz
- Art. 4.3 Erstellung der Leitungen
- Art. 4.4 Hydrantenanlage
- Art. 4.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 4.6 Öffentliche Laufbrunnen
- Art. 4.7 Beanspruchung von Privatgrund

5. Hausanschlussleitungen

- Art. 5.1 Definition
- Art. 5.2 Erstellung
- Art. 5.3 Leitungskataster
- Art. 5.4 Technische Vorschriften
- Art. 5.5 Durchleitungsrechte
- Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Art. 5.7 Unterhalt
- Art. 5.8 Stilllegung

6. Hausinstallationen

- Art. 6.1 Erstellung
- Art. 6.2 Abnahme
- Art. 6.3 Kontrolle, Zutritt, Mängel
- Art. 6.4 Technische Vorschriften
- Art. 6.5 Unterhalt
- Art. 6.6 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 6.7 Privatversorgung bzw. Grau- / Regenwassernutzung

- Art. 6.8 Änderung der Druckverhältnisse
- Art. 6.9 Meldepflicht

7. Wasserabgabe

- Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung
- Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 7.3 Anschlussgesuch
- Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger
- Art. 7.5 Meldepflicht
- Art. 7.6 Wasserableitungsverbot
- Art. 7.7 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 7.9 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 7.10 Anschlusspflicht
- Art. 7.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 7.12 Spitzenbezüge
- Art. 7.13 Wasserverluste in Hausinstallationen

8. Verbrauchsmessung

- Art. 8.1 Einbau
- Art. 8.2 Standort
- Art. 8.3 Haftung
- Art. 8.4 Technische Vorschriften
- Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung
- Art. 8.6 Störungen
- Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler
- Art. 8.8 Bauwasser

9. Finanzierung

- Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 9.2 Kostendeckung
- Art. 9.3 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen
- Art. 9.4 Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen
- Art. 9.5 Erschliessungsbeiträge allgemein
- Art. 9.6 Kostentragung der Hausanschlussleitungen
- Art. 9.7 Betriebsfremde Leistungen

10. Gebühren

- Art. 10.1 Festsetzung
- Art. 10.2 Anschlussgebühr allgemein
- Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung
- Art. 10.4 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung
- Art. 10.5 Benützungsgeld allgemein
- Art. 10.6 Grundgebühr
- Art. 10.7 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)

- Art. 10.8 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 10.9 Fälligkeiten
- Art. 10.10 Betreibung / Wassersperre
- Art. 10.11 Gebührenpflichtige Schuldner

11. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 11.1 Zuwiderhandlungen
- Art. 11.2 Rechtsschutz
- Art. 11.3 Inkrafttreten
- Art. 11.4 Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung oder WV genannt, und den Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.2 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres eingezonten Baugebietes sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Abgabe und Bezug werden durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

2. Organisation und Verwaltung

Art. 2.1 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Die Befugnisse sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, mit Druck entsprechend den jeweiligen topografischen Verhältnissen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieser Verordnung und der zugehörigen Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt), ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, ergänzt und nachgeführt.

Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen) in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt

- die Verordnung der Wasserversorgung sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Revisionen;
- Kreditbeschlüsse und deren Abrechnungen für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates überschreiten und nicht unter gebundene Ausgaben fallen.

Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates

Gemäss Art. 2.1 steht die Wasserversorgung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. In dieser Funktion überwacht er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Er sorgt dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.

Art. 3.4 Aufgaben des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen werden dem Brunnenmeister oder einer anderen Wasserversorgung übertragen. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

4. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten GWP erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes stimmt mit demjenigen des eingezonten Baugebietes überein.

Darüber hinaus gehende Bedürfnisse an die Wasserversorgung werden nur gedeckt, soweit dies der Wasserversorgung zumutbar ist. Sie fördert entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 4.2 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

Versorgungsleitungen (Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 4.3 Erstellung der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Art. 4.4 Hydrantenanlage

Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten für die Errichtung, Kontrolle, Unterhalt und Ersatz der Hydranten sowie deren Zuleitungen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr gut zugänglich sein. Absperrungen und Ablagerungen aller Art, das Parkieren von Fahrzeugen und dergleichen dürfen die Zugänglichkeit weder behindern noch einschränken.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 4.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 4.6 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten der öffentlichen Brunnen inkl. Zu- und Ableitungen gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4.7 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Hausanschlussleitungen

Art. 5.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation und beinhaltet T-Stück, Schieber, Abstellhahn und Leitung bis Wasserzähler.

In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 5.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Der Anschluss an das Verteilnetz und die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung auf Kosten des Abonnenten projektiert, erstellt und abgenommen. Sie kann für diese Arbeiten Fachleute beiziehen. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen. Die Wasserversorgung kann die Aufnahme der Projektierungsarbeiten von einem zinslosen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Kosten abhängig machen.

Art. 5.3 Leitungskataster

Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Abonnenten eingemessen und in den massgebenden Plänen nachgetragen.

Art. 5.4 Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Wo bei bestehenden Anlagen noch kein Schieber vorhanden ist, kann die Wasserversorgung bei Reparaturen oder sonstigen Gelegenheiten den Einbau eines solchen auf Kosten des Abonnenten anordnen.

Die Schieber dürfen nicht überdeckt werden und sind mit Schiebertafeln zu bezeichnen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Abonnenten zu übernehmen.

Art. 5.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen und der erfolgte Eintrag der Wasserversorgung nachzuweisen.

Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die ganze Hausanschlussleitung befindet sich im Eigentum des Abonnenten.

Die Kosten für Neubau, Ersatz und Unterhalt der Hausanschlussleitung sind vom Abonnenten zu tragen.

Verursacht ein Abonnent infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder den Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 5.7 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragte auf Kosten des Abonnenten unterhalten und erneuert.

Ist der Zustand der Hausanschlussleitung unklar oder strittig, kann die Wasserversorgung auf Kosten des Abonnenten eine Druckprobe anordnen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Die Leckortung, das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten inkl. Material sowie das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern und Kulturschäden, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 5.8 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Abonnenten von der Versorgungsleitung oder der gemeinsame Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten verbindlich zusichert.

6. Hausinstallationen

Art. 6.1 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Die Hausinstallation muss den geltenden übergeordneten Vorschriften entsprechen.

Art. 6.2 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt aber mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 6.3 Kontrolle, Zutritt, Mängel

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist

beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 6.4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 6.5 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Bei längerer Abwesenheit ist der Haupthahn im Gebäude zu schliessen. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 6.6 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Die Wasserversorgung kann den Abschluss und Nachweis eines Servicevertrages verlangen.

Art. 6.7 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 6.8 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (zum Beispiel Einbau einer Druckerhöhungspumpe oder eines Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 6.9 Meldepflicht

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser muss der Gemeinde gemeldet werden.

Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.

7. Wasserabgabe

Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2, Einschränkung der Wasserabgabe.

Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) oder einen konstanten bzw. minimalen Druck einzuhalten.

Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 7.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch dreifach mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung der vorliegenden Verordnung und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 7.5 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 7.6 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 7.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat Benützungsgebühren gemäss Beitrags-, Gebühren- und Tarifverordnung zuzüglich eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydranten.

Art. 7.9 Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung (Datum des Poststempels), auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 7.10 Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen, welche den gleichen Anforderungen der Gemeindewasserversorgung entspricht.

Art. 7.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage, Sprinkleranlage, Feuerlöschpostens usw. ist bewilligungspflichtig. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

Jeder Anschluss eines privaten Bassins oder künstlichen Teiches an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.

Art. 7.12 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 7.13 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

8. Verbrauchsmessung

Art. 8.1 Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Montagekosten gehen zulasten des Abonnenten.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Art. 8.2 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen sowie die späteren Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 8.3 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 8.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbaueregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert.

Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 8.6 Störungen

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses das Mittel aus dem Verbrauch der letzten 3 Jahre vor dem Defekt berechnet und in Rechnung gestellt. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die laufende und die letzte Abrechnungsperiode. Fehlen frühere Verbrauchszahlen, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen.

Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Ein allfälliger Wiederausbau solcher Wasserzähler geht ebenfalls zulasten des Abonnenten. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung liest keine privaten Zähler ab.

Die Kosten für zusätzliche Wasserzähler zur korrekten Ermittlung von Grau-/Regenwassernutzung u.ä. sind durch den Abonnenten zu übernehmen.

Art. 8.8 Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

Die Wasserversorgung regelt den Bezug und die Verrechnung von Bauwasser.

9. Finanzierung

Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, muss finanziell selbsttragend sein.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 9.2 Kostendeckung

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Art. 9.3 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 9.4 Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die Gesamtkosten eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone inkl. Versorgungsleitung und Hydrantenanlage sind vom Antragsteller zu tragen.

Art. 9.5 Erschliessungsbeiträge allgemein

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne einer Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Die Höhe der Beiträge ist in der separaten Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung geregelt.

Art. 9.6 Kostentragung der Hausanschlussleitungen

Sämtliche Kosten der Hausanschliessung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.

Art. 9.7 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

10. Gebühren

Art. 10.1 Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung geregelt. Sie wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10.2 Anschlussgebühr allgemein

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen (Einkauf). Auch bei Gebäuden ohne Hausanschluss ist wegen des Brandschutzes eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung

Die Anschlussgebühr bestimmt sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung.

Art. 10.4 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung

Für den Wiederaufbau bzw. Neubau wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern innert drei Jahren ab Abbruch bzw. Rechtskraft der Abbruchbewilligung mit

den Bauarbeiten begonnen wird. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 10.5 Benützungsgebühr allgemein

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Art. 10.6 Grundgebühr

Die Grundgebühr soll einen angemessenen Teil des Ertrags der gesamten Benützungsgebühren einbringen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Objekten, bei bewohnten Objekten pro Wohnung bzw. Haushalt.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 10.7 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogener Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.

Art. 10.8 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung zu regeln.

Art. 10.9 Fälligkeiten

Für die mutmassliche Anschlussgebühr ist vor Baubeginn bei der Gemeinde ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Neuschätzung der Gebäudeversicherung.

Erschliessungsbeiträge sind vor dem Anschluss der Wasserversorgung zu überweisen.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszins, Mahn- und Bezugsgebühren erhoben. Die Einzelheiten werden in der Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung festgelegt.

Art. 10.10 Betreuung / Wassersperre

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 20 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 10.11 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Auf schriftlichen Antrag des Eigentümers kann der Gemeinderat die Verrechnung des Wasserbezugs an langfristige Mieter oder Pächter bewilligen. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Mieters oder Pächters gegenüber der Wasserversorgung verbleibt jedoch beim Eigentümer.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

11. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11.2 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegengesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 11.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 14. Dezember 1993 sowie allfällige bisherige, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Art. 11.4 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vom Gemeinderat Kyburg mit Beschluss Nr. 108 vom 9. Oktober 2007 genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 verabschiedet.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Bosshard Martin Lee

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Dezember 2007.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Bosshard Martin Lee